
1209/J XXII. GP

Eingelangt am 04.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Schulaufsichtsfunktion der Landesschulräte und des Stadtschulrates

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

ANFRAGE:

1.

In der Anfragebeantwortung 67/AB schreiben Sie Ad 9. und 10., dass Mängelbehebungen bei Hausordnungen durch die Schulaufsicht seit Einführung der Verhaltensvereinbarungen durch die Schulaufsicht vorgenommen wurden. Wie viele Mängelbehebungen an Hausordnungen / Verhaltensvereinbarungen durch die Schulaufsichten wurden vorgenommen? Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln, gesondert für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003.

2.

Gab es seit März 2003 weitere Erhebungen des Bundesministeriums betreffend der Erfahrungen der Landesschulräte / des Stadtschulrates mit Hausordnungen / Verhaltensvereinbarungen? Wenn ja, welchen Inhalts waren die Ergebnisse?

3.

In der Hausordnung des BG/BRG/SRG Reithmannstraße Innsbruck heißt es unter anderem:

„4.2 In den einzelnen Klassen werden die Verspätungen zu Beginn jeder Unterrichtsstunde im Klassenbuch vermerkt. Jede ungerechtfertigte Verspätung führt zur Anwendung eines angemessenen Erziehungsmittels, spätestens die vierte ungerechtfertigte Verspätung hat eine Elternverständigung und die Einbeziehung in die Verhaltensbeurteilung zur Folge.“

4.3 Es liegt im Ermessen der Lehrer, die Schüler zum Nachholen der versäumten Unterrichtszeit anzuhalten, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Eltern werden gegebenenfalls über das Ausmaß der durch das Zuspätkommen versäumten

Unterrichtszeit informiert.

5.3 Überdies kann bei widriger Witterung im gesamten Schulhaus Hausschuhpflicht verordnet werden.

5.4 Schüler, die diesen Anweisungen nicht nachkommen und die Schute verschmutzen, werden zu Reinigungsdiensten herangezogen, wenn dies erforderlich erscheint.

13. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann (auch außerhalb der Unterrichtszeit) zu einer gemeinnützigen Arbeit herangezogen werden. Die Erziehungsmittel gem. § 47 SchUG werden angewendet."

3.1 Halten Sie die Punkte 4.2, 4.3, 5.4 und 13. der Hausordnung für zulässig?

3.2 Wenn ja, warum, wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?

3.3 Ist aus Ihrer Sicht der Landesschulrat für Tirol in dieser Sache säumig und wenn ja, welche Maßnahmen planen Sie, um derartige Versäumnisse in Zukunft zu verhindern?

4.

An wie vielen Schulen wurden bereits die Sozialversicherungsnummern für die Umsetzung des Gesetzes zur Dokumentation im Bildungswesen von den SchülerInnen erfasst? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultypen.

5.

Gab es bei den Schulaufsichtsbehörden Beschwerden von Seiten der Betroffenen oder ihrer Erziehungsberechtigten, die in Zusammenhang mit der Vollziehung des Gesetzes zur Dokumentation im Bildungswesen stehen?

6.

Im Bildungsdokumentationsgesetz heißt es in § 3 (2), dass das von den SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten angegebene Religionsbekenntnis zu erheben sei. In der 499. Verordnung (Bildungsdokumentationsverordnung) heißt es in § 3 (8.), es sei die Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht zu erheben. Auf welcher Grundlage, wenn nicht auf § 3 (2) Bildungsdokumentationsgesetz, beruht §3 (8.) der Bildungsdokumentationsverordnung?

7.

Die Landesschulräte wurden bereits instruiert, wie mit der Erhebung der Daten für das Gesetz zur Dokumentation im Bildungswesen vorzugehen sei. Wurde dabei vermittelt, dass der Besuch des Religions- bzw. Ethikunterrichts zu erheben sei, oder das Religionsbekenntnis? Eventuelle schriftliche Instruktionen an die Landesschulräte bitte der Beantwortung beilegen.